

Erzbischof Ruthard von Mainz (1089–1109) habe das Privileg gelesen, es wohlwollend anerkannt und ihm in den Punkten, die seine Person betreffen, gerne und ausdrücklich zugestimmt. Dem fügte er abschließend hinzu: Lange Zeit sei das Privileg in der vom Papst vorgesehenen Weise gehandhabt worden¹⁰¹.

Mit der Sympathie des Mainzer Erzsuhls glaubte der Verfasser des Privilegs rechnen zu können. In Speyer war er sich seiner Sache nicht so gewiß. Um die beiderseitigen Beziehungen von vornherein günstig zu gestalten, empfahl er dem Hirsauer Abt, er möge an der Weihe jedes Speyerer Bischofs teilnehmen. Vor dessen Weihe solle er jedoch beim Erzbischof von Mainz vorstellig werden, um diesen zu bitten, daß er den Bischof von Speyer für die Einhaltung des Dekrets zu gewinnen suche. Wenn dieser das Dekret in der vorliegenden Form ablehne, möge sich der Mainzer Erzbischof überlegen, was er für seine schutzbefohlenen Mönche aus Hirsau tun könne; nötigenfalls solle er den Hirsauer Abt vom Stand und Gang der Dinge unterrichten.

Gebe aber Gott dem Bischof von Speyer einen solchen Geist, daß er den in Hirsau lebenden *humiles Christi* aus freien Stücken (*non invitus*) entgegenkomme, würden diese Tag für Tag den 19. Psalm für ihn beten und nach seinem Tode jede Woche eine Totenmesse für ihn halten. Das würde zum Heil seiner Seele mehr beitragen, als wenn er im Kloster Hirsau nach Gutdünken über alles schalten und walten könne (*si posset in monasterio per omnia pro voto suo dominari*). Die Hirsauer Mönche wollten durch Gebets- und Messdienste dem Bischof von Speyer zeit seines Lebens und nach seinem Tode zu Hilfe kommen. Dieser sollte jedoch bereit sein, sich nicht in die inneren und äußeren Belange des Klosters einzumischen¹⁰².

Die Botschaft des fingierten Privilegs ist eindeutig: Der Bischof von Speyer soll in Hirsau nicht „herrschen“ (*dominari*) wollen; er soll das Papstprivileg, das ihm in Hirsau keine Weiherechte zugesteht, annehmen; er soll die in Hirsau „für den ewigen König Kämpfenden“ (*eterno regi militantes*) nicht „belästigen“ (*inquietare*) und „von bischöflicher Unterwerfung“ (*ab episcopali subiectione*) freihalten¹⁰³.

Das Hirsauer Urban-Privileg verschriftlicht Ordnungsvorstellungen, die darauf angelegt sind, die Rahmenbedingungen klösterlicher Lebensführung auf die Interessen und Erwartungen einer freiheitsbewußten Kommunität abzustimmen. Welche geschichtlichen Erfahrungen haben sich in dem Text

¹⁰¹) Siehe unten S. 530.

¹⁰²) Siehe unten S. 528 f.

¹⁰³) Siehe unten S. 527; 526.